

Wie sich aus Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie ergebe, sei die zuständige Behörde verpflichtet, die Inbetriebnahme der Anlage zu untersagen, wenn die Maßnahmen, die der Betreiber zur Verhütung von schweren Unfällen und der Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen beabsichtige, eindeutig unzureichend seien.

Das Decreto legislativo befreie die zuständige Behörde offensichtlich dennoch von einer solchen Verpflichtung.

Schließlich müssten die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie eine verbindliche Regelung erlassen, die solche Inspektionen vorsehe, die die planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebes ermöglichen, mit der sich die zuständige Behörde vergewissere, dass der Betreiber nachweisen könne, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen und angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes vorgesehen habe. Außerdem müssten die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie auch eine Regelung erlassen, nach der die Inspektionen gewährleisten müssten, dass die Angaben und Informationen im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten den Gegebenheiten in dem Betrieb genau entsprechen.

Das Decreto legislativo habe diese Bestimmungen jedoch nicht umgesetzt, sondern habe nur auf ein weiteres Dekret zur Umsetzung verwiesen, das bis heute noch nicht erlassen worden sei.

Nach alledem ist die Kommission daher der Ansicht, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9 Absatz 4, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich der Richtlinie verstoßen habe.

(¹) ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Centrale Raad van Beroep vom 22. April 2005 in dem Rechtsstreit K. Tas-Hagen und R. A. Tas gegen Raadskamer WUBO van de Pensioen- en Uitkeringsraad

(Rechtssache C-192/05)

(2005/C 182/44)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Centrale Raad van Beroep (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss

vom 22. April 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. April 2005, in dem Rechtsstreit K. Tas-Hagen und R. A. Tas gegen Raadskamer WUBO van de Pensioen- en Uitkeringsraad um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Artikel 18 EG, einer nationalen Regelung entgegen, nach der unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Bewilligung einer Leistung für zivile Kriegsoffer ausschließlich aus dem Grund verweigert wird, weil der Betroffene, der die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzt, bei Einreichung des Antrags nicht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, sondern in dem eines anderen Mitgliedstaats wohnt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Italienische Republik, eingereicht am 2. Mai 2005

(Rechtssache C-194/05)

(2005/C 182/45)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, und Rechtsanwalt G. Bambara, Mailand.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (¹) in der durch die Richtlinie 91/156/EG (²) geänderten Fassung verstoßen hat, soweit Artikel 10 des Gesetzes Nr. 93/2001 und Artikel 1 Absätze 17 und 19 des Gesetzes Nr. 443/2001 Erd- und Gesteinsauswurf, der dazu bestimmt ist, durch Wiedereinbringung in den Boden, für Auffüllungen, Aufschüttungen oder zerkleinert tatsächlich wieder verwendet zu werden — mit Ausnahme der Materialien von verseuchten Standorten oder aus trocken gelegten Gebieten mit einem Verseuchungsgrad oberhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Zulässigkeitsgrenzen –, von der innerstaatlichen Regelung über Abfälle ausnimmt;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EG geänderten Fassung verstoßen habe, soweit sie Erd- und Gesteinsaushub, der dazu bestimmt sei, durch Wiedereinbringung in den Boden, für Auffüllungen, Aufschüttungen oder zerkleinert tatsächlich wieder verwendet zu werden, von der innerstaatlichen Regelung über Abfälle ausgenommen habe.

(¹) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47.

(²) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 2. Mai 2005

(Rechtssache C-195/05)

(2005/C 182/46)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, und Rechtsanwalt G. Bambara, Mailand.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (¹) in der durch die Richtlinie 91/156/EG (²) geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie für ihr ganzes Hoheitsgebiet gültige Durchführungsanweisungen erlassen hat, die insbesondere im Runderlass des Umweltministeriums vom 28. Juni 1998 und im Runderlass des Gesundheitsministeriums vom 22. Juli 2002 ausführlich dargestellt sind, nach denen die Nahrungsabfälle, die aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammen und für die Herstellung von Tierfutter bestimmt sind, von der Regelung über die Abfälle ausgenommen sind, und durch Artikel 23 des Gesetzes Nr. 179 vom 31. Juli 2002

die in Küchen jeglicher Art angefallenen Reste aus der Zubereitung fester, gekochter oder roher Nahrung, die noch nicht in den Vertrieb zur Auslieferung gelangt sind und für Asyleinrichtungen von Haustieren bestimmt sind, von der Regelung über Abfälle ausgenommen hat;

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EG geänderten Fassung verstoßen habe, dass sie für ihr ganzes Hoheitsgebiet gültige Durchführungsanweisungen erlassen habe, nach denen die Nahrungsabfälle, die aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammen und für die Herstellung von Tierfutter bestimmt seien, von der Regelung über die Abfälle ausgenommen seien, und die in Küchen jeglicher Art angefallenen Reste aus der Zubereitung fester, gekochter oder roher Nahrung, die noch nicht in den Vertrieb zur Auslieferung gelangt seien und für Asyleinrichtungen von Haustieren bestimmt seien, von der Regelung über Abfälle ausgenommen habe.

(¹) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47.

(²) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 17. Februar 2005 in Sachen Sachsenmilch AG gegen Oberfinanzdirektion Nürnberg

(Rechtssache C-196/05)

(2005/C 182/47)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Finanzgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Mai 2005, in Sachen Sachsenmilch AG gegen Oberfinanzdirektion Nürnberg, um Vorabentscheidung über die folgende Fragen: